

Amtsblatt der Stadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Werl

1. Jahrgang

26. November 2009

Nr. 10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl	1-2
2	Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalbetriebes Werl über den Jahresabschluss 2008	2
3	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl über die Zustellung der Lohnsteuerkarten 2010	3
4	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 30. August 2009	3
5	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Werl-Mawicke, Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	3

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Werl am 19. November 2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 6 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Werl erhält folgende Fassung:

Sie beträgt in den Stadtteilen

bis 500 Einwohner	101,80 €
von 501 – 1.000 Ew.	115,00 €
von 1.001 – 1.500 Ew.	130,30 €
von 1.501 – 2.000 Ew.	144,60 €
von 2.001 – 3.000 Ew.	152,70 €
über 3.000 Ew.	167,00 €

§ 2

§ 9 der Hauptsatzung der Stadt Werl erhält folgende Fassung:

§ 9 - Integrationsausschuss

1. Es wird ein Integrationsausschuss gebildet. Der Rat legt die Höchstzahl der Mitglieder des Rates und die Höchstzahl der zu wählenden Migrantenvorteiler/-innen für jede Wahlzeit fest.
2. Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
3. Anregungen oder Stellungnahmen des Integrationsausschusses sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen. Der Integrationsausschuss soll zu Fragen, die ihm der Rat, ein Ausschuss oder der Bürgermeister vorlegt, innerhalb von drei Monaten Stellung nehmen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Werl, den 19. November 2009, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalbetriebes Werl (eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Werl)

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 01.10.2009 den Jahresabschluss 2008 des Kommunalbetriebes Werl festgestellt und beschlossen; der Bilanzgewinn in Höhe von 186.816,64 Euro wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses am 31.12.2008 des Kommunalbetriebes Werl beauftragte **Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunalbetrieb Werl für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Betriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §317 HGB und §106 GO NW sowie der „Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen“ unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar“.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 28.10.2009, Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Der Jahresbericht, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in den Betriebsräumen des Kommunalbetriebes Werl, Hedwig-Dransfeld-Str.23a, Werl, Zimmer D 122, in der Zeit von Mo.-Fr.8.00 – 12.00 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Werl, den 10.11.2009, gez. Karlikowski, Betriebsleiter

Lfd. Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Abschnitt 108 Abs. 9 Satz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien zu § 39 Einkommensteuergesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Zustellung der Lohnsteuerkarten 2010 beendet ist. Wer eine Lohnsteuerkarte benötigt, aber keine erhalten hat, kann ihre Ausstellung beantragen. Dies kann schriftlich oder mündlich beim Bürgerbüro, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, Erdgeschoss Gebäudeteil B, geschehen. Das Bürgerbüro der Stadt Werl ist geöffnet: montags bis mittwochs von 8.00 bis 14.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und jeweils am 1. Samstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Werl, den 16.11.2009, Der Bürgermeister, gez. Grossmann

Lfd. Nr. 4

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Werl über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 30. August 2009

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Werl hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 19. November 2009 einstimmig beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Werl vom 30. August 2009 gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer d des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), von Amts wegen für gültig zu erklären, da Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und Fälle gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c nicht vorliegen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 680) –SGV.NRW.1112-, öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gem. § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Werl, den 24. November 2009, der Wahlleiter, i.V. Canisius

Lfd. Nr. 5

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
-Flurbereinigungsbehörde-**

Soest, den 19. November 2009
Stiftstr. 53, 59494 Soest
Telefon: 02931/82-0
Durchwahl: 02931/82-5161

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Werl-Mawicke - Az.: 6 09 13 -

Einladung

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Durch den Beschluss vom 07.10.2009 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Werl-Mawicke – Aktenzeichen 6 09 13 - eingeleitet.

Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sind Teilnehmer des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens (§ 10 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG -).

Für die Erfüllung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft soll ein Vorstand gewählt werden. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Werl-Mawicke werden hiermit gemäß § 21 Abs. 2 FlurbG alle Teilnehmer eingeladen.

Der Termin findet statt am

**Mittwoch, dem 16. Dezember 2009
um 19:30 Uhr in der Schützenhalle,
Hubertus-Schützen-Straße 50, 59457 Werl-Mawicke.**

Der Vorstand wird von den im Wahltermin **anwesenden** Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Sollte jemand als Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Bevollmächtigung mitzugeben.

Mit freundlichen Grüßen, Im Auftrag, gez. Helle